



Statuten Voltige Gruppe RC St.Gallen

Art. 1 Namen

¹ Unter dem Namen «Voltige Gruppe RC St.Gallen» besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in der Stadt St.Gallen. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt:

- a) das Voltigieren als Jugend- und Leistungssport in St.Gallen zu betreiben und zu fördern;
- b) die Jugendlichen in ihrer Entwicklung durch Zusammenarbeit in der Gruppe und Vermittlung von Verantwortung den Pferden gegenüber systematisch zu fördern;
- c) die Teilnahme an nationalen und internationalen Leistungsprüfungen zu ermöglichen;
- d) die Durchführung von Veranstaltungen.

Art 3 Bindung an übergeordnete Regeln

¹ Der Verein ist Mitglied des Reitclubs St.Gallen, des Schweizerischen Voltige Verbandes und des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV). Die Statuten, Reglemente und Weisungen des Schweizerischen Voltige Verbandes, des OKV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

² Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Eine allfällige Sanktionierung erfolgt über Swiss Sport Integrity.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

² Im Verein gibt es folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die in einer Gruppe, als Einzel- oder Doppelvoltigierer im Verein trainieren und an Turnieren starten, oder als Trainer im Verein aktiv sind. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht, sofern sie älter als 18 Jahre sind.
- b) Passivmitglieder: natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder: können durch die Hauptversammlung für besondere Verdienste ernannt werden und sind vom Mitgliederbeitrag befreit

Art. 5 Ein- und Austritt/Ausschluss

¹ Aktivmitglieder treten dem Verein automatisch in dem Jahr bei, in dem sie die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllen.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

³ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin, spätestens bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung.

⁴ Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Art. 6 Finanzierung und Haftung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse;
- c) Subventionen von öffentlichen Stellen;
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit und eigenen Veranstaltungen.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

³ Aktivmitglieder haben zudem die Kosten für das Voltigettraining nach den Vorschriften des Betriebsreglements der Voltige Gruppe RC St.Gallen zu entrichten.

⁴ Der Verein beteiligt sich an den Unterhaltskosten der Voltige-Pferde.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Pflichten

¹ Vereinsmitglieder betreiben faires Voltigieren. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des Schweizerischen Voltige Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Voltige-Gruppe sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Art. 9 Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

² Jährlich muss mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar in den ersten sechs Monaten des Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

³ Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

⁴ Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidiums;
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisoren;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
- e) Abnahme der Jahresrechnung nach Antrag der Revisoren und Entlastung des Vorstands;
- f) Abnahme des Tätigkeitsprogramms und des Budgets für das folgende Jahr;
- g) Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden;
- h) Allfällige Statutenänderungen.

Art. 10 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

³ Bei Stimmengleichzeit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

² Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

³ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er bestimmt die Vertretung nach aussen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung ab dem Jahr des Inkrafttretens der Statuten.

⁶ Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selber ersetzen. Solche Wahlen sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁷ Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

Art. 12 Aufgaben und Pflichten

¹ Der Vorstand führt den Verein nach den Grundsätzen der Statuten und vertritt ihn gegen aussen.

² Er bereitet die Hauptversammlung vor und führt diese durch. Er setzt die von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse um.

³ Er hat die Finanzkompetenz für die Sicherstellung des operativen Geschäfts.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

⁵ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

⁶ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁷ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁸ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 13 Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen für die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³ Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 15 Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer, die Emailadressen sowie die Namen und Telefonnummern der Eltern, werden den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³ Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, behördlich angeordnet wird oder im Rahmen des Vereinszwecks. Gestattet ist die Weitergabe von Mitgliederdaten insbesondere für die Teilnahme an nationalen und internationalen Leistungsprüfungen oder um Unterstützungsbeiträge zu beantragen.

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

² Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

³ Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Liquidation entscheidet die Hauptversammlung.

⁴ Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2026 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, Februar 2025

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

